

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 63=83 (1917)

Heft: 36

Artikel: Das Nachspiel zur Beneker-Affäre

Autor: Frey, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beim Arbeitenden zeigen dieses Einschmelzen der Bewußtseinsqualität zu Gunsten der unbewußten Funktion. Serie um Serie fallen so die Vorstellungen des Bewußtseins aus und unterordnen sich dem unbewußten dem physiologischen Motiv. In dieser Assimilierung entsteht der genannte Antagonismus, der Bewußtseinseinwand, die sich sträubende Einsicht, daß etwas ohne unser Verständnis und Zutun zu geschehen hat. Der direkte Nachweis dieses Kampfes im Bewußtsein ist eines der schärfsten psychologischen Experimente. Alles was im Bewußtsein aus dessen Unkenntnis des Leitmotivs, an Mißtrauen, Besorgnis, Furcht resultiert, wird von Anfang an gegen die Arbeit mobil gemacht. Unwiderstehlich, gewaltsam drängt sich diese Opposition auf, sicht ihren Kampf und wird (in der Regel) überwunden. Die perlende Gesprächigkeit jedes Marschanfangs, sei es einer Schülerschar oder einer Truppe, das buntgrelle Ideenkaleidoskop der sich drängenden Assoziationsreihen jeden Arbeitsbeginnes, lassen, unter ihrer verschiedensten kasuellen Färbung, doch stets wieder typische Formen herauslösen. Wir erfahren immer wieder von einem Widerstand, von einer Gegnerschaft, von einer Unzulänglichkeit, die angefochten, bekämpft und schließlich überwunden wird. Der Prinzipal, der Lehrer, der Kommandant etc. sie sind im Bewußtsein, wenn wir die irrelevante Sachlichkeit weghaben, die Symbole des unbewußten Arbeitsagens, gegen das alles vorgebracht wird, was gerade vorliegt. Die Ueberwindung dieser Fronde bedeutet die Einreichung in das Automatische, Unbewußte. Aber nicht nur aus der historischen (ontogenetisch-philogenetischen) Erinnerung, auch aus der organischen Gegenwart rafft das Bewußtsein alles zusammen, was es gegen das Arbeitsmotiv vorbringen kann. Ein schwerer Tornister, ein drückender Schuh, ein überladener Magen, alles was man versäumt, vergessen haben mag, rollen als Behinderung und Hemmung in den Weg mit ihrer Einsprache und ihrem „Halt“, denn aller Anfang ist schwer! Dieser Anfangskampf des Wollens gegen das Nicht-wollen kehrt schnell zur Abszisse zurück, wo dann die Arbeit automatisch gewohnheitsgemäß geschieht. In diesem Gleichgewicht wird das Bewußtsein wie in einem Passivzustand gelassen, indem es gleichgerichtet mit dem Arbeitsmotiv, merkt oder weiß, daß es von selbst geht.

(Schluß folgt.)

Das Nachspiel zur Benkener-Affäre.

Mein Kamerad Oberstleutnant i. Gst. Wille hat in der „Neuen Zürcher Zeitung“, getragen von durchaus noblen Regungen, für die Meinung eine Lanze gebrochen, welche auf dem Standpunkt steht, daß der Benkener Akt ein *ungesetzlicher* und damit auch das Militärgerichtsurteil ein rechtsirritümliches war.

Man gestatte einem Unbeteiligten eine Erwiderung, denn jene, in einer öffentlichen politischen Zeitung vertretene Theorie, kann vom militärischen und juristischen Standpunkt aus um so weniger unwidersprochen bleiben, als sie zweifelsohne von antimilitaristischer Seite ausgeschlachtet werden wird.

Ich gehe mit Kamerad Wille darin einig, daß zwar beim Grenzwachtdienste die F.-O., beim Zollwächterdienst, zu dem leider auch Soldaten verwendet werden müssen, nur das D.-R. zur Anwendung kommt. Man wird auch gut tun, in Zukunft im

Sinne des Artikels von Kamerad Wille immer eine reinliche Scheidung vorzunehmen und auch den Polizeiwachtdienst (z. B. der Innenwachen) vom eigentlichen Vorpostendienst der Grenzwachen zu unterscheiden. Dies ist um so notwendiger, als unsere M.-O. nur den *Instruktionsdienst* (Friedensdienst) einerseits und den *aktiven Dienst* (sei es nun mit oder ohne Feind) andererseits kennt. Das ist aber gut so, denn der aktive Dienst an der Grenze ohne Feind, aber zum Schutze unserer Neutralität, kann über Nacht zum aktiven Dienst *mit Feind* übergehen. Darum ist ja auch, nebenbeibemerkt, die *Motion Lachenal* verfehlt. Sie stellt (bewußt oder unbewußt) einen versteckten Angriff auf unsere Armeeleitung dar, der sie ihre Kompetenzen beschneiden will.

Nicht einig gehe ich aber mit Kamerad Wille in seiner Interpretation von Art. 203 des D.-R., der eine, womöglich dreimal zu wiederholende „*Warnung*“ verlangt, ehe von der Waffe Gebrauch gemacht wird. Und zwar soll zunächst „die blanke Waffe und nur, wenn diese nicht ausreicht, die Schußwaffe“ gebraucht werden. Das dreimalige Halt im Benkener Fall, meint nun Kamerad Wille, stelle rechtlich *keine* Warnung dar. Das kann nun aber nicht richtig sein, wenn die Bestimmung des D.-R., das für uns allerdings Gesetz ist, dem *Sinne* nach interpretiert wird. Ich glaube die meisten Offiziere und auch die durchaus gesunde Volksstimmung (natürlich nicht der extremen Sozialdemokraten) auf meiner Seite zu haben, wenn ich behaupte, daß, wenn einem Automobilisten drei Posten hintereinander in den Weg treten, „Halt“ rufen und sogar noch Schreckschüsse abgeben, das wahrlich Warnung genug ist. Der Jurist kennt bekanntlich nicht nur die Worte, sondern auch die „konkludenten Handlungen“, welche die Worte ersetzen.

Ich glaube umgekehrt, das militärgerichtliche Urteil hat nach Feststellung der Tatsache, daß der betr. Automobilist nebst Chauffeur die dreimalige Warnung wahrnehmen *mußte*, zur Beruhigung aller derjenigen beigetragen, welche nach gewissen falschen Zeitungsnotizen fürchteten, das Militär habe sich gegen die Vorschriften des D.-R. verstößen und möglicherweise Unschuldige niedergestreckt.

Es hat Mühe genug gekostet, dem Soldaten beizubringen, daß ein Befehl unter allen Umständen ausgeführt werden muß, man falle ihm also nicht hinterher wegen der mehr oder weniger bedauernswerten Opfer in den Arm. Allerdings wollen wir es mit den wohl überdachten Reglementen genau nehmen, die Schußwaffe *nicht* gebrauchen, wenn die blanke Waffe genügt, und die Reglemente allseitig als unsere Gesetze respektieren. Nur so sind so viele unglückliche und überaus schädliche Contrebefehle zu vermeiden. Daß rein taktische Bestimmungen der F.-O. und des E.-R., soweit sie wirklich durch allerjüngste Kriegserfahrung überholt sind, sinngemäß abgeändert und angewendet werden dürfen, ändert an der Regel absolut nichts und soll sie bloß bestätigen. C. Frey, Oberstl. i. Gst.

Offiziersauswahl.

Immer von neuem beschäftigt sich die öffentliche Meinung mit der in unserer Armee weitverbreiteten Mißstimmung. Leider müssen wir unumwunden zugeben, daß neben anderen, schon oft